Begründung

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung/ Sinn und Zweck der Novellierung

Das Bundesarchivgesetz regelt den Umgang mit Archivgut des Bundes. Das Bundesarchiv hat bisher und auch künftig den gesetzlichen Auftrag, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Mit seiner dadurch begründeten Eigenschaft als „Gedächtnis unseres Staates“ und als identitätsstiftender Ort der historischen Meinungsbildung nimmt das Bundesarchiv die Aufgaben eines Nationalarchivs wahr.

Die konstitutive Neufassung des Bundesarchivgesetzes, die das geltende Gesetz von 1988 ablösen soll, bezweckt, das geltende Bundesarchivrecht einigen grundlegenden Neuerungen zu unterziehen, die vor allem auf eine erforderliche, über die bisherigen Regelungen hinausgehende Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft gerichtet sind. Dabei wird auch auf den Entwurf eines Bundesarchivgesetzes zurückgegriffen, der im Jahre 2007 von den Professoren Dr. Friedrich Schoch, Dr. Michael Kloepfer und Dr. Hansjürgen Garstka veröffentlicht worden ist. Mit den vollzogenen Neuerungen wird eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit im Bundesarchiv erreicht und somit der entsprechenden Vorgabe aus dem aktuellen Koalitionsvertrag (siehe dort Seite 92) Rechnung getragen.

Gleichzeitig (siehe dazu ebenfalls Seite 92 des aktuellen Koalitionsvertrags) muss das Bundesarchiv in die Lage versetzt werden, den sich aus der E-Verwaltung ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht werden zu können. Denn aufgrund des mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz, EGovG) manifestierten Wandels von der Papierakte zur elektronischen Akte muss die Zukunftsfähigkeit des Bundesarchivs in Bezug auf die Archivierung bereits originär digitaler Daten gesichert werden. Die Bundesbehörden stehen spätestens mit dem Inkrafttreten des EGovG im August 2013 ihrerseits vor der Herausforderung, elektronische Akten zu führen, diese für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen rechtssicher zu speichern und die E-Akten für die ggf. dauerhafte Archivierung dem Bundesarchiv anbieten zu müssen. Anstatt hierauf mit dem Aufbau personal- und kostenintensiver dezentraler Speicherkapazitäten in jeder einzelnen Bundesbehörde („Insellösungen“) zu reagieren, sollten nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bereits bestehende Kompetenzen gebündelt und die Langzeitspeicherung zentral vom Bundesarchiv übernommen werden.

Mit dem Digitalen Zwischenarchiv des Bundes verbunden ist ein für die Bundesverwaltung zentrales Informationssystem, das den Gesamtprozess der Verwaltung, Recherche, Speicherung und Aussonderung von nicht mehr unmittelbar im Zugriff benötigten digitalen Daten umfasst. Es trägt damit zu einer Konsolidierung der IT-Landschaft des Bundes bei. Das Digitale Zwischenarchiv ist daher Bestandteil des IT-Rahmenkonzepts Bund und des Programms „Gemeinsame IT des Bundes“ geworden.

Kernpunkte und Ziel des Gesetzentwurfs sind damit im Wesentlichen eine Verbesserung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit, die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs im sogenannten Digitalen Zeitalter und die Entlastung der Bundesbehörden von IT-technischen Aufgaben bereits im Stadium der Zwischenarchivierung.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen öffentlicher Stellen des Bundes (Artikel 1 § 1 Nummer 3 Buchstabe a) folgt aus der ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Archivierung und Nutzung von Unterlagen bleibenden Werts von anderen öffentlichen Stellen, nichtöffentlicher Einrichtungen und natürlicher Personen (Artikel 1 § 1 Nummer 3 Buchstabe f) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes (GG) (Förderung der wissenschaftlichen Forschung). Die Förderung umfasst auch planerische Maßnahmen. Zur Wahrung der Rechtseinheit ist Artikel 1 § 1 Nummer 3 Buchstabe f erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG. Denn wären die Länder für die Archivierung derartiger Unterlagen zuständig, würde dies sehr wahrscheinlich zu einer bundesweit uneinheitlichen Archivierungspraxis der Länder führen. Somit könnten Zusammenhänge, die sich aus besagten Unterlagen ergeben, in Zukunft nicht mehr für das gesamte Bundesgebiet verfolgt werden; es würde also bundesweit betrachtet zwangsläufig zu Archivlücken kommen. Die wissenschaftliche Forschung würde erheblich behindert, wenn nicht in Teilen sogar unmöglich gemacht werden.

Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Regelung des Artikel 1 § 13 Absatz 4 Satz 3 wird mit der Erweiterung des Adressatenkreises betreffend das Recht auf Gegendarstellung (früher nur Erben, jetzt Angehörige im Sinne von Artikel 1 § 1 Nummer 7) eine Vorgabe geändert (alt § 4 Absatz 3 Satz 4). In diesem Bereich wird kein zu berücksichtigender Zuwachs erwartet.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage kein neuer Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit den neu eingeführten Regelungen der ## (Artikel 1 § ##) entsteht auf Bundesebene (beim Bundesarchiv) ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ## Euro (jährlicher Sachaufwand: ## Euro, jährlicher Personalaufwand: ## Euro) und ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von ## Euro (einmaliger Sachaufwand: ## Euro, einmaliger Personalaufwand: ## Euro).

3.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand

##

3.2 Einmaliger Umstellungsaufwand

##

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung des § 1 übernimmt die in § 2 Absatz 1, 8 und 9, § 2a Absatz 2 und § 3 verstreuten Definitionen des bisherigen Bundesarchivgesetzes und fasst sie in einer Vorschrift zusammen. Daneben werden in der Regelung weitere Begriffe zum Archivrecht bestimmt. Im Interesse der Rechtssicherheit wird damit der in der Vergangenheit vielfach geäußerten Kritik – sowohl aus Verwaltungs- als auch aus Nutzerperspektive – Rechnung getragen, und zwar zum einen an der uneinheitlichen Verwendung archivfachlicher Terminologie im bisherigen Gesetzestext und zum anderen an dem Interpretationsspielraum, der sich daraus ergab. Der Regelungsvorschlag konzentriert sich auf diejenigen archivfachlichen Gesetzesbegriffe, die als Kernbegriffe des Archivverwaltungsrechts bezeichnet werden können. Der Inhalt sonstiger archivrechtlicher Begriffe ist aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang heraus zu ermitteln. Zusätzlich werden auch die im Gesetz zur Sprache kommenden Personengruppen definiert, da sich in diesem Punkt bislang zahlreiche Unsicherheiten in der archivfachlichen Verwaltungspraxis offenbart haben, so beispielsweise hinsichtlich der Frage, wer als Angehörige oder Angehöriger von Betroffenen anzusehen ist.

Nummer 1

Aus § 1 Nummer 1 ergibt sich, dass Unterlagen der in § 1 Nummer 3 genannten Stellen grundsätzlich erst dann – durch Umwidmung – zu Archivgut des Bundes werden, wenn sie

erstens endgültig an das Bundesarchiv übergeben worden sind – also keiner Aufbewahrungsfrist mehr unterliegen – *und*

zweitens das Bundesarchiv eine positive Bewertungsentscheidung trifft.

Das Bundesarchiv ist im Rahmen dieses Umwidmungsakts nicht an eine feste Reihenfolge gebunden; insbesondere ist es nicht gehindert, auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen bereits eine Bewertungsentscheidung zu treffen. Abgeschlossen ist eine Umwidmung zu Archivgut jedoch erst dann, wenn beide Voraussetzungen, namentlich Bewertungsentscheidung *und* Ablauf der Aufbewahrungsfristen, erfüllt sind. Archivgut ist demnach durch die gänzlich unbefristete Übernahme in das Bundesarchiv nach Feststellung des bleibenden Wertes gekennzeichnet. Die vom Bundesarchiv übernommenen Unterlagen Privater unterliegen zwar keinen Aufbewahrungsfristen; eine Bewertungsentscheidung hingegen findet auch hier statt.

Terminologisch ist strikt zwischen Aufbewahrungs- und Schutzfristen zu unterscheiden. Nach der Definition in Anlage 5 Ziffer I Nummer 1 der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien (RegR) vom 11. Juli 2001 bezeichnet der Begriff „Aufbewahrungsfrist“ den Zeitraum (in Jahren), in dem das Schriftgut noch für einen Bearbeitungsrückgriff bereitzuhalten ist. Dieser Zeitraum ist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 RegR nach Abschluss der Bearbeitung für das Schriftgut festzulegen. Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die abgebende Stelle verfügungsberechtigt. Nach Ablauf der Frist entscheidet das Bundesarchiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle über die weitere Aufbewahrung.

Schutzfristen hingegen beziehen sich allein auf den Zugang zu bereits dauerhaft umgewidmetem, der Verfügungsgewalt der abgebenden Stellen nicht mehr unterliegenden Archivgut, der während des Laufs dieser Fristen zum Schutz entgegenstehender Belange ausgeschlossen sein soll.

Nummer 2

Da die Verfügungsbefugnis von noch nicht bewerteten Unterlagen im Zwischenarchiv, die dem Bundesarchiv bereits durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist angeboten und dort bereits übernommen worden sind, von den Ausgangsbehörden bereits auf das Bundesarchiv übergegangen ist, werden diese Unterlagen dem Archivgut im Sinne von Nummer 1 faktisch gleichgestellt. Damit wird dem Nutzer oder der Nutzerin ein Zugang auch zu diesen Unterlagen ermöglicht und diese nicht einem rechtsfreien Raum überlassen.

Nummer 3

Die Regelung des § 1 Nummer 3 – im bisherigen Gesetz § 2 Absatz 8 – beschreibt zunächst den zentralen archivrechtlichen Begriff der Unterlagen. Anders als die bislang geltende Bestimmung des § 2 Absatz 8 wird im Gesetzestext selbst auf eine exemplarische Aufzählung einzelner Dokumente verzichtet, die unter diese Definition fallen können. Stattdessen wurde eine sich an das Informationsfreiheitsgesetz (IFG - dort § 2 Nummer 1 IFG) anlehnende, weite Begriffsbestimmung gewählt, die geeignet ist, ihren doppelten Sicherungsauftrag zu erfüllen: Sie muss einerseits durch eine möglichst lückenlose Aufzählung vorhandener Dokumente das potentielle Archivgut umfassend benennen und andererseits offen sein für neue Informationsträger. Auf den Informationsträger bzw. die Speicherungsform kommt es daher nicht an.

In diesem Sinne sind Unterlagen Aufzeichnungen jeder Art, die bei den in Nummer 3 genannten Stellen vorhanden oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind. Erfasst sind *sämtliche Formen* von Aufzeichnungen, die bei einer Behörde entstehen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Bild- und Tonaufzeichnungen (bis hin zur Webseite und zur gesprochenen Nachricht (Voicemail)). Sie können optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch, elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs) oder anderweitig gespeichert sein. Dieser Unterlagenbegriff schließt somit insbesondere auch elektronische Unterlagen mit ein, für deren Umgang § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 besondere Regelungen vorsehen.

Der Unterlagenbegriff des Bundesarchivgesetzes bezieht sich allerdings auch auf aktenrelevante Entwürfe und Notizen, da diese für den Nachvollzug des Entscheidungsprozesses benötigt werden.

Daneben enthält § 1 Nummer 3 eine abschließende Aufzählung derjenigen abgabepflichtigen Stellen, deren Unterlagen grundsätzlich als Archivgut in Betracht kommen und vom Bundesarchiv als solches dauerhaft übernommen werden. Diese Auflistung findet sich weitgehend bereits im bislang geltenden Gesetz, dort allerdings an unterschiedlichen Stellen (§ 2 Absatz 1 und 8). Die Auflistung wurde im hiesigen Gesetzentwurf aus Gründen der Systematik und der besseren Verständlichkeit nunmehr zusammengefasst.

Buchstabe a bis c und f

Zu diesen Stellen gehören zunächst die Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Damit lehnt sich das Bundesarchivgesetz in seiner Eigenschaft als bereichsspezifisches Datenschutzrecht an das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an, welches auch das Bundesverfassungsgericht, den Deutschen Bundestag und den

Bundesrat zu den öffentlichen Stellen des Bundes zählt (siehe § 2 Absatz 1 BDSG). Ausgegrenzt sind lediglich privatrechtlich organisierte Einrichtungen.

Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zusammen mit Privaten Anteile hält (sog. gemischtwirtschaftliche Unternehmen) zählen im Sinne des Bundesarchivgesetzes nur dann zu den öffentlichen Stellen des Bundes, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht (siehe auch § 2 Absatz 3 Nummer 2 BDSG), z. B. die Deutsche Bahn AG oder die Deutsche Flugsicherung GmbH. Insbesondere sind (materiell und funktional) privatisierte Einrichtungen wie die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Postbank AG nicht mehr generell öffentliche Stellen des Bundes, sondern agieren nur dann noch auf öffentlich-rechtlicher Ebene als Beliehene, sofern sie aufgrund spezieller verwaltungsrechtlicher Regelungen, die ihnen einen öffentlich-rechtlichen Sonderstatus verleihen, tätig werden (z. B. § 33 des Postgesetzes (PostG)). Allerdings verkörpern die jeweiligen Aufsichts- und Regulierungsbehörden „Behörden des Bundes“ und sind somit anbietungs- und abgabepflichtig im Sinne von § 1 Nummer 3 und § 4 Absatz 1, wodurch eine Erfassung von Unterlagen auch der privatisierten Stellen gesichert ist.

Unter den Begriff der „anderen öffentlichen Stellen“ im Sinne von Nummer 3 Buchstabe f fallen sämtliche weiteren öffentlichen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (z. B. Kirchen). Der Begriff der „nichtöffentlichen Einrichtungen“ umfasst im Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes sämtliche privatrechtlich organisierten Personenvereinigungen, ungeachtet ihrer Rechtsfähigkeit. Die Sicherung und Verwahrung wertvoller Unterlagen privater Herkunft mit gesamtstaatlicher Bedeutung (z. B. nachgelassene Papiere von Personen der Zeitgeschichte) sind aus archivfachlicher Sicht bedeutsam, um eine umfassende Dokumentation ermöglichen zu können. Die Übernahme kann z. B. durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnis erfolgen.

Die in Nummer 3 vorgenommene Aufzählung sämtlicher in Frage kommender Stellen, von denen das Bundesarchiv Unterlagen übernommen hat bzw. übernimmt, ist indes strikt von der Frage der Abgabepflicht zu unterscheiden. Nicht alle Stellen, von denen das Bundesarchiv Unterlagen als Archivgut übernimmt, sind zugleich zu einer entsprechenden Anbietung verpflichtet. Anbietungspflichtig sind lediglich die in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten öffentlichen Stellen des Bundes mit Ausnahme der gesetzgebenden Körperschaften (siehe § 4 Absatz 3 Satz 2), nicht hingegen andere öffentliche Stellen, private Institutionen und natürliche Personen im Sinne von Nummer 1 Buchstabe f. In § 2 Absatz 3 wird klargestellt, dass eine Übernahme von Unterlagen dieser Stellen lediglich erfolgen *kann*, so dass eine entsprechende Anbietung von Unterlagen dem Ermessen dieser Stellen überlassen bleibt.

Buchstabe d und e

§ 1 Nummer 1 Buchstabe d und e entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 2 Absatz 9 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz.

Nummer 4

Buchstabe a

§ 1 Nummer 4 Buchstabe a orientiert sich inhaltlich an § 3 des bisherigen Gesetzes, ist jedoch systematisch als Begriffsbestimmung gestaltet. Im Gegensatz zu letzterem berücksichtigt sie außerdem, dass die Festlegung durch das Bundesarchiv eine einzelfallbezogene Entscheidung verkörpert. Die Regelung ist nicht abschließend zu verstehen, was der Zusatz „insbesondere“ verdeutlicht.

Buchstabe b

Als enge Ausnahme zu Satz 1 erweitert 1 Nummer 4 Buchstabe b im Wege der gesetzlichen Fiktion Unterlagen von bleibendem Wert um solche, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen dauerhaft aufbewahrt werden müssen (z. B. Unterlagen aus dem Bereich der Statistik oder Unterlagen über die Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung des Bundes). Die Regelung ermöglicht dem Bundesarchiv die Umwidmung der betreffenden Unterlagen zu Archivgut des Bundes, schließt jedoch eine Kassation aus.

Nummer 5

Der Begriff der Entstehung von Unterlagen ist nicht nur im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt ihrer Anbietung (siehe insoweit auch § 4 Absatz 1), sondern auch bei der Festlegung von Schutzfristen (siehe § 10 Absatz 1 und Absatz 2) von Relevanz. § 1 Nummer 5 fixiert den Zeitpunkt der Entstehung von Unterlagen auf den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung in den in § 1 Nummer 3 Buchstabe a bis f genannten Stellen vor der Abgabe an das Bundesarchiv. Maßgebend ist die letzte inhaltlich substantielle Bearbeitung, die formal durch eine Verfügung mit Datumsangabe kenntlich gemacht wird. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des Jahres, zu dem eine Akte durch eine ZdA-Verfügung geschlossen wurde.

Nummer 6

§ 1 Nummer 6 definiert, wer Betroffene oder Betroffener im Sinne des Bundesarchivrechts ist. Diese Begriffsbestimmungen sind für § 5 Absatz 2 Nummer 2 und für §§ 10 bis 14 (Nutzung von Archivgut, Schutzfristen, Einschränkungs- und Versagungsgründe) von besonderer Bedeutung und dienen der Klarstellung. Der in Anlehnung an das BDSG gewählte Terminus „personenbezogene Daten“ umfasst die gesamte Bandbrei-

te von Informationen mit Bezug zu einer bestimmten Person, auch z. B. Abbildungen auf Gruppenfotos.

Nummer 7

Die Legaldefinition der Angehörigen in § 1 Nummer 7 berücksichtigt bisherige Unsicherheiten in der Praxis, die sich im Umgang mit dem bislang geltenden Bundesarchivgesetz ergeben haben. Das bisherige Gesetz verwendet den Begriff der oder des Angehörigen nicht, obschon er in Fragen des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere bei der Gewährung eines Zugangs für die Nutzerin oder den Nutzer, eine große Rolle spielt. Konkret zum Tragen kommt dies im Zusammenhang mit der neu eingeführten Ausweitung des Auskunftsrechts auf Angehörige in § 13 Absatz 2 und der gegenüber dem bisherigen Gesetz geänderten Formulierung des Gegendarstellungsrechts (Angehörige statt Erben) in § 13 Absatz 4. Da in diesem Zusammenhang die Entscheidung über den erweiterten Zugang zu u.U. hochsensiblen Informationen ermöglicht werden soll, ist eine Klarstellung wichtig – sowohl für das Bundesarchiv als auch für Betroffene selbst, die wissen müssen, nach welchen Maßgaben mit sie betreffendem Archivgut nach ihrem Tod verfahren wird.

In diesem Zusammenhang ist das Recht einer oder eines Betroffenen auf postmortalen Persönlichkeitsschutz von zentraler Bedeutung, da der Zugang zu personenbezogenen Daten u. U. empfindliche Angaben betrifft, deren Offenbarung geeignet sein kann, auch postmortal sozialbezogene Wirkungen zu entfalten. Die in § 1 Nummer 7 vorgesehene – im Vergleich zu anderen Definitionen des Angehörigenbegriffs im geltenden Recht – enge Begrenzung des betreffenden Personenkreises trägt dieser Überlegung Rechnung. Nur nahe Angehörige sollen über den Zugang zu Archivgut mit persönlichen Informationen über die betreffende Person sach- und interessengerecht entscheiden können. Die Aufzählung der in Nummer 7 genannten Angehörigen ist abschließend. Der Begriff „Kinder“ umfasst neben leiblichen Kindern auch Adoptivkinder.

Nummer 8

§ 1 Nummer 8 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 3 Satz 1 des bisherigen Gesetzes.

Nummer 9

§ 1 Nummer 9 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 4 des bisherigen Gesetzes.

Nummer 10

§ 1 Nummer 10 entspricht inhaltlich der Definition in § 7a Absatz 3 Satz 2 des bisherigen Gesetzes.

Zu § 2 (Organisation und Aufgaben des Bundesarchivs)

Absatz 1

§ 2 Absatz 1 bestimmt die Rechtsform des Bundesarchivs. Die Bestimmung ist im Verhältnis zum bisherigen Gesetz neu, beschreibt inhaltlich jedoch die bereits vorhandenen Organisationsverhältnisse.

Absatz 2

Satz 1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 fasst inhaltlich im Wesentlichen die bisherigen §§ 1 und 3 zusammen. Wegen ihrer Bedeutung als Voraussetzung für den Zugang zu Archivgut des Bundes werden die Aufgaben des Bundesarchivs an dieser Stelle noch einmal besonders erwähnt. Bestandteil dieser Aufgaben ist seit jeher auch der Auftrag, Archivgut im Rahmen der historisch-politischen Bildungsarbeit zugänglich zu machen, beispielsweise durch eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen. Zu den wichtigsten eigenen Veröffentlichungen des Bundesarchivs selbst gehören insbesondere die „Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“.

Satz 2

Neben den in Satz 1 beschriebenen „dienenden“ Aufgaben gewährleistet § 2 Absatz 2 Satz 2 die öffentliche Nutzung des Archivguts. Damit wird auch in diesem Zusammenhang der eigentliche Zweck des Bundesarchivs in der Gestalt eines Gewährleistungsauftrags in der Informationsgesellschaft markiert. Die öffentliche Nutzung ist nicht auf die historisch-wissenschaftliche Forschung beschränkt. Archivgut des Bundes kann vielmehr für alle Bereiche z. B. politischer Bildungsarbeit genutzt werden und steht darüber hinaus jeder einzelnen Person offen. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe des Schutzes entgegenstehender privater und öffentlicher Belange. Ihr sachgerechter Ausgleich mit dem geltend gemachten Nutzungsinteresse erfolgt im konkreten Fall nach Maßgabe des § 9.

Absatz 3

§ 2 Absatz 3 soll eine weitgehend lückenlose Erfassung des Archivguts im Lande ermöglichen. In diesem Sinne erweitert das Gesetz die Sammlungsermächtigung des Bundesarchivs auch in Bezug auf Unterlagen öffentlicher und privater Herkunft (z. B. Unterlagen von Kirchen, politischen Parteien, Unternehmen, Verbänden und Vereinen mit überregionaler Bedeutung, schriftliche Nachlässe bedeutender Personen sowie publizistische Quellen). Da das „Gedächtnis des Staates“ nicht nur durch amtliche Dokumente geprägt ist, sondern die Sozial-, Kultur- und Geistesgeschichte eines Landes auch stark von Privatpersonen und den Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen beeinflusst ist, die im öffentlichen Leben eine Rolle gespielt haben, können private Unterlagen für das Bundesarchiv von Interesse sein. Die Ausgestaltung der Ermächtigung

in § 2 Absatz 3 als „kann“-Regelung verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass die Möglichkeit der Anbietung und Abgabe der betreffenden Unterlagen an das Bundesarchiv im Umkehrschluss auf freiwilliger Basis erfolgen. Anders als nach § 4 Absatz 1 besteht hier keine entsprechende Verpflichtung. Das Bundesarchiv kann solches Archivgut auch käuflich erwerben.

Absatz 4

Satz 1

§ 2 Absatz 4 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 10 im bisherigen Recht.

Satz 2

§ 2 Absatz 4 Satz 2 kommt in der archivfachlichen Verwaltungspraxis besondere Bedeutung zu. Sie reagiert auf die Herausforderungen der elektronischen Aktenführung und stärkt im Rahmen der archivrechtlichen Möglichkeit die Beratungskompetenz des Bundesarchivs. Dessen Beratung und Unterstützung ist bereits bei der Einführung (und ebenso bei der wesentlichen Änderung) informationstechnischer oder elektronischer Systeme zur Aktenverwaltung vorgesehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits der Systementscheidung weichenstellende Bedeutung für die spätere Archivierung bzw. Aussonderung von Unterlagen zukommt. Der beratenden und unterstützenden Kompetenz des Bundesarchivs steht daher eine Unterrichtungspflicht der abgebenden Stelle gegenüber. Auch zur Sicherung der Informationsstruktur und Informationsqualität ist die frühzeitige Beteiligung des Bundesarchivs notwendig. Außerdem werden durch die frühzeitige Einbindung spätere Mehrkosten der anbietungspflichtigen Stellen, zum Beispiel durch die nachträgliche Entwicklung von Aussonderungschnittstellen vermieden.

Absatz 5

§ 2 Absatz 5 entspricht § 7 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz. Auf Grundlage dieser Regelung sind dem Bundesarchiv in der Vergangenheit verschiedene Aufgaben durch Kabinettbeschluss übertragen worden. So wurde beispielsweise gemäß Kabinettbeschluss vom 16. September 2009 (umgesetzt in § 9 der geltenden Verschlusssachenanweisung des Bundes) im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Datenbank errichtet, die vom Bundesarchiv betrieben wird.

Ähnlich hat das Bundesarchiv im Jahre 2004 zusammen mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ im Auftrag der Bundesregierung eine Liste der ca. 600.000 jüdischen Einwohner erstellt, die zwischen 1933 und 1945 im Deutschen Reich (in den Grenzen von 1937) ansässig waren und wegen ihrer jüdischen Abstammung oder ihres jüdischen Glaubens vom NS-Staat verfolgt wurden oder sich verfolgt fühlten. Im Jahre 2008 übernahm das Bundesarchiv die Ergänzung und Erwei-

terung der „Liste der jüdischen Einwohner im Deutschen Reich 1933–1945“ (kurz: Residentenliste) in alleiniger Regie.

Zu § 3 (Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR)

§ 3 entspricht dem Grunde nach § 2a im bisherigen Bundesarchivgesetz, wurde jedoch einigen Anpassungen und Neuerungen unterzogen. So ist beispielsweise der in § 2a Absatz 4 Satz 1 des bisherigen Gesetzes geregelte Hinweis, dass die Schutzfrist von 30 Jahren auf die Bestände der Stiftung keine Anwendung findet, mit dem gänzlichen Wegfall dieser Schutzfrist obsolet geworden (siehe dazu auch die allgemeinen Ausführungen zu § 9).

Absatz 1

Mit Errichtungserlass des Bundesministers des Innern über die Errichtung einer Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR vom 6. April 1992 (GMBl. S. 310) ist gemäß § 2a des bisherigen Bundesarchivgesetzes unter dem Namen „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ im Bundesarchiv eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. Diese nichtrechtsfähige Stiftung verwaltet die Unterlagen im Sinne von § 1 Nummer 3 Buchstabe d und e und wird als bestgeeignete Rechtsform zur Wahrung der Eigentumsrechte an den Unterlagen angesehen (BT-Drs. 12/1967, S. 6).

Absatz 2

Satz 1

§ 3 Absatz 2 Satz 1 greift die Aufgabenzuweisung der Stiftung aus § 2a Absatz 2 Satz 1 des bislang geltenden Bundesarchivgesetzes auf.

Satz 2

§ 3 Absatz 2 Satz 2 entspricht in der Sache § 2a Absatz 2 Satz 2 des bisherigen Gesetzes. Die Neufassung trägt der weiten Definition des Unterlagenbegriffs in § 1 Nummer 3 Buchstabe d und e Rechnung: Da Bibliotheksbestände nicht von dieser Definition erfasst sind, sind sie – wie im bisherigen Bundesarchivgesetz – gesondert aufgeführt.

Satz 3

Über den in Satz 3 vorgenommenen Verweis auf § 2 Absatz 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Stiftung im Ergebnis die gleichen Aufgaben zu erfüllen hat, welche das Bundesarchiv im Übrigen wahrnimmt. Neben den in Absatz 2 Satz 1 umschriebenen Aufgaben gehört dazu auch der – in Satz 2 nicht explizit genannte – Auftrag, die wissenschaftliche Verwertung seines Archivguts zu fördern und insbesondere

auch den Zugang für die Öffentlichkeit unter Wahrung schutzwürdiger Belange zu gewährleisten.

Absatz 3
Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde kann durch Erlass Einzelheiten regeln.

Zu § 4 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen)
Die Vorschrift regelt die Anbietung und Abgabe von Unterlagen sämtlicher der in § 1 Nummer 3 genannten (und noch existierenden) Stellen und trägt dem spätestens mit Inkrafttreten des bisherigen Bundesarchivgesetzes im Jahre 1988 anerkannten Anspruch und Alleinstellungsmerkmal des Bundesarchivs als „Gedächtnis des Staates“ Rechnung, wonach Archivgut des Bundes zentral im Bundesarchiv zu verwahren ist. Die Maßgaben des § 4 sind erforderlich, um eine Zersplitterung von Unterlagenbeständen zu verhindern und dienen somit dem Nutzerinteresse, insbesondere dem Interesse von Wissenschaft und Forschung an einem Zugang zu Informationen bei einer „neutralen“, nicht selbstbetroffenen Behörde, die archivfachliche Bewertungsentscheidungen nach objektiven Kriterien trifft.

Dem Recht Betroffener auf informationelle Selbstbestimmung wird durch die umfassend ausgestalteten Schutzmechanismen des Bundesarchivgesetzes Rechnung getragen. Zunächst ist auch in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass nicht sämtliche Unterlagen, die dem Bundesarchiv von den verpflichteten Stellen angeboten und dorthin abgegeben werden, automatisch zu Archivgut des Bundes werden. Denn bevor es zum Umwidmungsakt von Unterlagen zu Archivgut kommt, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein (siehe dazu auch die Ausführungen zu § 1 Nummer 1 Buchstabe a): Die Unterlagen werden in der abgebenden Stelle nicht mehr benötigt, etwaige Aufbewahrungsfristen sind abgelaufen und der bleibende Wert dieser Unterlagen wurde durch das Bundesarchiv festgestellt (Ausnahme: Analogie-Regelung in § 1 Nummer 4 Buchstabe b). Dadurch erfährt der Zugang zu diesen Unterlagen beim Bundesarchiv bereits eine selektive Einschränkung, da ohnehin nur diejenigen unter ihnen dort dauerhaft verwahrt und zugänglich gemacht werden, denen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 4 zukommt.

Zudem unterliegt auch Archivgut bestimmten Schutzvorschriften, insbesondere durch die Geltung von Schutzfristen. Durch den diesen Schutzfristen inhärenten Zeitablauf wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange ausgeschlossen wird. Bei personenbezogenen Unterlagen betragen diese Fristen bis zu zehn Jahre nach dem Tod von Betroffenen (siehe § 10 Absatz 1), und 60 Jahre bei Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen (§ 10 Absatz 2). Über § 11

Absatz 2 besteht für die letztgenannte Schutzfrist eine Verlängerungsmöglichkeit um weitere 30 Jahre; in den Fällen des § 13 (Katalog mit Einschränkungs- und Versagungsgründen) kann der Zugang zu Archivgut des Bundes sogar gänzlich unzulässig sein.

Die Bestimmung entspricht in weiten Teilen § 2 im bisherigen Bundesarchivgesetz, enthält aber auch wesentliche Neuerungen.

Absatz 1
Satz 1
§ 4 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 2 Absatz 1 im bisherigen Gesetz. Die Vorschrift enthält einen ausdrücklichen „Handlungsauftrag“ an die gesamte Bundesverwaltung im weitesten Sinne, ohne dass es im Einzelfall formal eines Anstoßes durch das Bundesarchiv bedarf. Bei der Anbietungspflicht handelt es sich um eine Bringschuld der entsprechend verpflichteten Stellen, die daher die Kosten der Abgabe für Archivgut zu tragen haben.

Bezogen auf die Strafakte als Gesamtheit unterliegen nur die vom Generalbundesanwalt (GBA) im Zusammenhang mit eigener Ermittlungstätigkeit angelegten Akten und die Senatsakten des Bundesgerichtshofes (BGH) der Anbietungs- und ggf. Abgabepflicht an das Bundesarchiv. Sämtliche übrigen Strafakten sind dem Zuständigkeitsbereich der Länder und ihrer Archive zuzuordnen.

Der Hinweis in Nummer 2 auf den Vorrang des Selbstaufbewahrungsrechts (beispielsweise für Schriftgut der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwalts nach den Bestimmungen des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes (SchrAG)) dient zur Klarstellung des Verhältnisses entsprechender Regelungen zum Bundesarchivgesetz (vor Ablauf der von diesen Regelungen bestimmten Aufbewahrungsfristen).

Satz 2
§ 4 Absatz 1 Satz 2 führt als neue Regelung eine Soll-Anbietungspflicht nach Ablauf von spätestens 30 Jahren nach der Entstehung von Unterlagen ein. Damit wird den Erfahrungen in der Praxis und dem Anliegen des Bundesarchivs Rechnung getragen, sich frühzeitig für die Bestandserhaltung der betreffenden Unterlagen einsetzen zu können. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung greift nicht, wenn Rechtsvorschriften des Bundes etwas anderes bestimmen. Damit wird formalgesetzlich festgelegten Ausnahmefällen im Einzelfall Rechnung getragen.

Absatz 2
Satz 1

§ 4 Absatz 2 Satz 1 räumt dem Bundesarchiv ein Recht zur frühzeitigen Einsichtnahme u. U. auch in solche Unterlagen ein, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben noch benötigt werden. Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf Unterlagen, welche die betreffende öffentliche Stelle des Bundes selbst noch verwaltet. Die Möglichkeit einer dahingehenden frühzeitigen Orientierung ist für das Bundesarchiv erforderlich, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, die archivwürdigen Unterlagen des Bundes dauerhaft aufzubewahren und sie für spätere Generationen zu erhalten. Dies gilt in ganz besonderem Maße für die Langzeitarchivierung elektronischer Unterlagen. Da es sich insofern faktisch weitgehend um Unterlagen handelt, die sich noch im laufenden Verwaltungsgebrauch befinden, ist die Einsichtnahme nur im Einvernehmen und somit mit Zustimmung der betreffenden Stelle möglich, welche die ausschließliche Verfügungsgewalt über diese Unterlagen hat.

Satz 2

Die Pflicht, die als archivwürdig im Sinne von § 1 Nummer 4 Buchstabe a bewerteten Unterlagen nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 anhand von Ablieferungsverzeichnissen an das Bundesarchiv abzugeben, ist zur Kapazitätsentlastung der abgebenden Stellen geboten.

Absatz 3

Satz 1

§ 4 Absatz 3 Satz 1 ist angelehnt an § 2 Absatz 5 Satz 2 des bisherigen Bundesarchivgesetzes. Die Neufassung trägt insbesondere dem archivfachlichen Bedürfnis nach einer Regelung Rechnung, die ein sachgerechtes Angebots- und Übermittlungsverfahren bei Unterlagen aus elektronischer Bürokommunikation ermöglicht und insoweit offen für technischen Wandel ist. Kernanliegen der Regelung ist es, dem Bundesarchiv eine frühzeitige Verständigung mit der abgebenden Stelle des Bundes und eine frühzeitige Vorbereitung elektronischer Übergabeverfahren zu ermöglichen.
Zum Begriff der „elektronischen Unterlagen“ siehe die Ausführungen zu § 1 Nummer 3. Erfasst sind auch Dateien als strukturierte, gleichartig aufgebaute Sammlungen von Daten, insbesondere personenbezogener Natur.

Über den Hinweis auf die Voraussetzungen des Absatzes 1 wird klargestellt, dass die Regelung insgesamt im Kontext des § 4 zu sehen ist, mit der Folge, dass § 4 Absatz 3 Satz 1 dem Bundesarchiv bei elektronischen Unterlagen - mit Ausnahme der in § 4 Absatz 3 Satz 5 getroffenen Sonderregelung - keine über § 4 Absatz 1 hinaus gehenden Befugnisse einräumt. Insbesondere ist keine dauerhafte Abgabe von Unterlagen an das Bundesarchiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorgesehen. Maßstab für den spätestmöglichen Zeitpunkt der Anbietung elektronischer Unterlagen bleibt § 4 Absatz 1 Satz 2.

Satz 2 und 3

Diese Bestimmung wird in der Praxis im Zusammenhang mit der zunehmenden Anbietung elektronischer Unterlagen von wachsender Relevanz sein. Denn bei diesem Unterlagentypus lässt sich - anders als bei Papierunterlagen - nicht mehr ohne weiteres zwischen Original und Kopie unterscheiden. Um daher auch im Zeitalter der Digitalisierung die Speicherkapazitäten der abgebenden Stellen zu entlasten, dem Anspruch und Alleinstellungsmerkmal des Bundesarchivs als „Gedächtnis des Staates“ Rechnung zu tragen und die im Rahmen der Begründung zu § 4 Absatz 2 Satz 2 beschriebene Nutzerfreundlichkeit zu gewährleisten, muss auch nach Abgabe elektronischer Unterlagen durch das Führen von Löschungsnachweisen sichergestellt werden, dass sich keine Kopien der im Bundesarchiv zu Archivgut umgewidmeten Unterlagen mehr bei den abgebenden Stellen befinden. Die Erstellung der Löschungsnachweise muss in der Praxis der Technik entsprechend umgesetzt werden.

Mit der in Satz 2 aufgenommene Abgrenzung zu § 7 Absatz 3 wird das Verhältnis dieser Regelung zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 geklärt, denn nach § 7 Absatz 1 unterhält das Bundesarchiv nur für Unterlagen der obersten Bundesbehörden und der Verfassungsorgane ein Zwischenarchiv. § 7 Absatz 3 regelt daher nur die Abgabe elektronischer Unterlagen dieser öffentlichen Stellen des Bundes. Für sämtliche verbleibenden öffentlichen Stellen des Bundes (d. h. insbesondere für den nachgeordneten Bereich der obersten Bundesbehörden) folgt die Abgabe elektronischer Unterlagen an das (End-)Archiv des Bundesarchivs nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3.

Satz 4

§ 4 Absatz 3 Satz 4 knüpft zwar an die Sätze 1 bis 3 an, betrifft jedoch eine von dessen Anwendungsbereich abzugrenzende Konstellation, für die Satz 4 daher eine Sonderregelung trifft. Die Bestimmung berücksichtigt die archivfachliche Notwendigkeit, künftig auch solche elektronischen Unterlagen übernehmen zu können, die – anders als eine herkömmliche Akte – nicht abgeschlossen werden, sondern einer laufenden Veränderung und Aktualisierung durch die Verwaltung unterliegen oder dauerhaft benötigt werden. Diese Unterlagen befinden sich damit noch im Verwaltungsgebrauch und unterliegen daher nicht der Anbietungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1, wegen ihres besonderen Charakters aber auch nicht ohne weiteres der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

Insbesondere Aufzeichnungen aus laufend aktualisierten Datenbanken (z. B. Registerdaten, die auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden, aber auch Fachanwendungen, die im Zuge der fachlichen Aufgabenerledigung bei der abgebenden Stelle entstehen, ohne dass sie einer gesetzlichen Grundlage bedürfen) werden einen Zustand

der Abgeschlossenheit nie erreichen. Die stetige Veränderung durch Aktualisierung geht mit einem irreversiblen Verlust dieser Aufzeichnungen für die künftige Forschung einher. Ohne eine spezielle gesetzliche Pflicht zur Anbietung dieser Unterlagen würden Lücken in der archivischen Überlieferungsbildung entstehen. Diese Daten sind jedoch aufgrund ihrer informatorischen Dichte insbesondere für die historische, genealogische und sozialwissenschaftliche Forschung langfristig von besonderem Wert, da durch ihre Nutzung aufwändige Recherchen in den ihnen zugrunde liegenden Unterlagen überflüssig werden können. Heutige Auswertungen, z. B. in Statistiken, sind kein Ersatz für die Sicherung der originären Daten, weil sie nur spezifische und zeitgebundene Auswertungen des Datenmaterials darstellen. Überlieferungsbildung in Archiven dient demgegenüber dem Zweck, offen für alle künftigen Fragestellungen authentische Informationen zur Verfügung zu stellen. Ausgehend von ihrer grundsätzlichen Archivwürdigkeit schafft daher § 4 Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit, auch derartige Unterlagen zu übernehmen. Sofern diese Unterlagen zugleich einem fachgesetzlichen Löschungsgebot unterliegen, bildet § 4 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 die für eine Übernahme durch das Bundesarchiv erforderliche Ermächtigungsgrundlage.
Das Bundesarchiv ist berechtigt, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes, die Anbietung der Unterlagen zu einem bestimmten Stichtag – beispielsweise im Jahres- oder Fünf-Jahres-Rhythmus – festzulegen. Eine flexible, aber dennoch jeweils auf feste Intervalle gerichtete Stichtagsregelung berücksichtigt den individuellen Charakter der jeweiligen Unterlagen, der je nach Ressort oder Fachbehörde stark differieren kann.

Absatz 4

§ 4 Absatz 4 entspricht in der Sache § 2 Absatz 2 im bisher geltenden Gesetz. Mit dieser Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidungsautonomie der gesetzgebenden Körperschaften auch in archivfachlicher Hinsicht anerkannt ist und in der Konsequenz bedeutet, dass diese Körperschaften neben dem Bundesarchiv ihre eigenen Archive unterhalten können.

Absatz 5

§ 4 Absatz 5 betrifft in der Sache die bisher in § 2 Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 2 Absatz 6 getroffenen Regelungen, ist in rechtstechnischer Hinsicht jedoch eine Vereinfachung, die in der Praxis für alle Beteiligten von Vorteil ist: Durch den Wegfall des bisherigen § 2 Absatz 5 müssen abgebende Stelle und Bundesarchiv nun nicht mehr „im Grundsatz vorab festlegen“, welchen gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, bleibender Wert zukommt und deshalb an das Bundesarchiv abgegeben werden müssen. In Anlehnung an § 2 Absatz 6 des bisherigen Gesetzes, der diese Praxis für Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung seit jeher vorsah, geht der

bisherige § 2 Absatz 5 Satz 1 nunmehr in der neuen Regelung des § 4 Absatz 5 auf und es ist künftig einheitlich für beide Arten von Unterlagen das gleiche Verfahren vorgesehen. Die geänderte Praxis soll der Entlastung der abgebenden Stelle dienen, die nach der vorweggenommenen archivfachlichen Bewertung durch das Bundesarchiv im Einzelfall Unterlagen vernichten bzw. löschen kann.

Absatz 6

§ 4 Absatz 6 wurde an die Terminologie des BDSG angepasst. Im Gegensatz zur früheren Regelung des § 5 Absatz 9, die lediglich ihre Verknüpfung zuließ, erlaubt § 4 Absatz 4 nunmehr die automatisierte Verarbeitung personenbezogener, an das Bundesarchiv abgegebener Daten für archivische Zwecke, im Rahmen derer schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hierunter ist die Ermächtigung zu verstehen, personenbezogene Erschließungsdaten zu führen und zu speichern. Denn anders als die Verknüpfung kann Gegenstand der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere auch ihre Übermittlung sein (siehe § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 3 Absatz 4 BDSG).

Zu § 5 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen)

§ 5 fasst diejenigen Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, die auf den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen zielen (bislang § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 4, §§ 8 und 11), nunmehr systematisch in einer Vorschrift zusammen.

Absatz 1

Satz 1

Nummer 1

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 2 Absatz 4 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, wurde im Wortlaut jedoch grundlegend überarbeitet.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt klar, dass sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung hinter die bundesarchivgesetzliche Anbietungspflicht zurücktreten. Der Begriff der „Geheimhaltungsvorschriften“ ist umfassend zu verstehen, er umfasst auch den Geheimnisschutz: Neben solchen Vorschriften, die öffentliche (insbesondere Staats- und Dienst-)Geheimnisse schützen, sollen auch solche vom Geltungsbereich der Regelung erfasst sein, die dem Individualinteresse der oder des Einzelnen an der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen dienen (Beispiel § 203 Strafgesetzbuch (StGB)). Von der Regelung erfasst ist zudem das aus der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Richters nach Artikel 97 Absatz 1 GG folgende richterliche Beratungsgeheimnis. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Ver-

schlusssachen (VSA) ist trotz § 1 Absatz 2 VSA keine nach außen wirkende Rechtsvorschrift und steht schon allein aus diesem Grund einer Abgabe von Verschlusssachen an das Bundesarchiv nicht entgegen.

Eine Auflistung der der Geheimhaltung unterliegenden Vorschriften im Sinne von § 2 Absatz 4 des bisher geltenden Gesetzes wäre wegen der großen Zahl und der häufigen Gesetzesänderungen inopportun. Dementsprechend wird im Gesetzentwurf *grundsätzlich* ein allgemeiner Bezug zu den Geheimhaltungsvorschriften des Bundes gewählt, zumal auf diese Weise Unklarheiten bei der Umsetzung der Anbietungspflicht für neue Gesetze oder Gesetzesänderungen ausgeschlossen werden können.

Die *einzige Ausnahme* insoweit: Unterlagen, die bei Behörden und Gerichten in einem der in § 30 Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) genannten Verfahren anfallen, unterliegen dem Steuergeheimnis; eine unbefugte Verletzung des Steuergeheimnisses ist nach § 355 StGB strafbar. § 30 AO und § 355 StGB schützen das Steuergeheimnis als Gegenstück zu den weitgehenden steuerlichen Offenbarungspflichten. Das Steuergeheimnis dient zum einen dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Steuerpflichtigen und anderer zur Auskunftserteilung verpflichteter Personen. Zugleich wird aber auch der Zweck verfolgt, durch besonderen Schutz des Vertrauens in die Amtsverschwiegenheit der Finanzbehörden die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte zu fördern, um so das Besteuerungsverfahren zu erleichtern, die Steuerquellen vollständig zu erfassen und eine gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen. Die durch § 30 AO verbürgte Geheimhaltung steuerlicher Angaben und Verhältnisse, deren Weitergabe einen Bezug auf den Steuerpflichtigen oder Dritte erkennbar werden lässt, ist durch eine Reihe grundrechtlicher Verbürgungen, insbesondere durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 14 GG, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 3 GG geboten. Der durch das Steuergeheimnis verbürgte Schutz darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Eine Weitergabe entsprechender Unterlagen an andere Behörden und die damit verbundene Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist daher – sofern nicht einer der in § 30 Absatz 4 Nummer 1 und 3 bis 5 sowie Absatz 5 AO genannten Rechtfertigungsgründe vorliegt – nur möglich, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Zwar enthält § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO kein Zitiergebot. Die Offenbarungsbefugnis muss sich der betreffenden Norm jedoch eindeutig und zweifelsfrei entnehmen lassen; eine nur durch Auslegung dem Gesetz entnommene Offenbarungsbefugnis genügt nicht. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entspricht diesen Vorgaben. Eine

Abgabe entsprechender Unterlagen an das Bundesarchiv zwecks dauerhafter Archivierung und dauerhaftem Zugang für die Öffentlichkeit ist somit möglich.

Nummer 2

Zur Sicherung einer vollständigen historischen Überlieferung besonders im Interesse von Wissenschaft und Forschung regelt § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 den Vorrang der archivrechtlichen Anbietungspflicht vor allgemeinen oder spezialgesetzlichen Pflichten zur Vernichtung oder Löschung personenbezogener Daten. Den betreffenden Unterlagen (z. B. Sozialdaten nach § 84 SGB X oder Registerdaten, beispielsweise aus dem Bundeszentral- oder dem Ausländerzentralregister, siehe dazu auch die Ausführungen zu § 4 Absatz 3 Satz 4) wird insbesondere aus sozialhistorischer Sicht eine erhebliche wissenschaftliche Bedeutung beigemessen. Die Regelung folgt den in den meisten Landesarchivgesetzen bereits vorhandenen Bestimmungen (siehe dazu die Landesarchivgesetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Hamburg, Bremen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Saarland, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist die archivgesetzliche „Kehrseite“ des § 20 Absatz 9 BDSG, wonach die die allgemeine Löschungspflicht für personenbezogene Daten bei öffentlichen Stellen gemäß § 20 Absatz 2 BDSG hinter das BArchG zurücktritt.

Die Anbietungspflicht auch für diese Unterlagen ist gerechtfertigt, weil die vorhandenen Schutzmechanismen des Bundesarchivgesetzes (siehe §§ 9 bis 12) ausreichen, um sowohl die schutzwürdigen Belange Betroffener (d. h. ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung), als auch überwiegende Interessen der Allgemeinheit angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen (siehe dazu die weiteren Ausführungen zu § 5 Absatz 2 sowie die diesen Ansatz bestätigende Entscheidung des VGH Mannheim v. 30.7.2014, Az.: 1 S 1352/13; zur gerichtlich bestätigten Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Regelung im Landesarchivgesetz NRW siehe OLG Hamm, Beschluss v. 15.6.2010, Az.: 1 VAs 16/10, III-1; VAs 16/10). Die Archivierung der betreffenden Unterlagen hat insoweit die Funktion eines Löschungssurrogats.

Die Regelung stellt außerdem klar, dass das Bundesarchiv nicht zur Übernahme von Unterlagen mit personenbezogenen Daten befugt ist, deren Speicherung unzulässig war.

Satz 2

§ 5 Absatz 1 Satz 2 entspricht § 2 Absatz 1 Satz 2 im bisher geltenden Gesetz.

Absatz 2

§ 5 Absatz 2 entspricht § 2 Absatz 4 Satz 2 im bisherigen Gesetz.

Trotz der Anbietungs- und Abgabepflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die besonderen Schutzinteressen Betroffener gewahrt; ihnen wird durch die in den §§ 9 bis 12 vorgesehenen Restriktionen Rechnung getragen. Zudem berücksichtigt § 5 Absatz 2 die weiteren, in der Begründung zu Absatz 1 dargelegten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Offenbarung sensibler Informationen nur dann als gewahrt ansieht, wenn eine solche Offenbarung im überwiegenden Allgemeininteresse auf verfassungsmäßiger, gesetzlicher Grundlage erfolgt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wird sowie organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, die der Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten entgegenwirken (BVerfGE 65, 1, 42 und BVerfGE 78, 77, 84, mit dem klarstellenden Hinweis, dass sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht auf den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung beschränkt). Das Anliegen, Unterlagen von bleibendem Wert zugunsten der geschichts- und sonstigen wissenschaftlichen Forschung, der Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung und Verwaltung sowie zu Gunsten berechtigter Belange des Bürgers oder der Bürgerin auf Dauer zu sichern, liegt im Allgemeininteresse. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, da das Bundesarchivgesetz nur die Abgabe von Unterlagen bleibenden Werts, also künftigem Archivgut, vorsieht und außerdem dem Bundesarchiv aufgibt, die schutzwürdigen Belange Betroffener bei der Verarbeitung dieser Daten ebenso zu beachten wie die abgebende Stelle.

Absatz 3
Sätze 1 und 2
§ 5 Absatz 3 entspricht den §§ 8 und 11 im bisherigen Gesetz.

Zu „anderen als den öffentlichen Stellen des Bundes“ gehören insbesondere die Gerichte und Behörden der Länder, der Kommunen und Gemeindeverbände. Die Regelung ist erforderlich, weil das Steuergeheimnis auch für Unterlagen, die bei diesen Stellen anfällt und in öffentlichen Archiven dieser Körperschaften verwahrt werden soll, nur durch eine bundesgesetzliche Regelung durchbrochen werden kann (Artikel 30 GG). Von der Regelung können auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Gebrauch machen, da auch ihre Kirchenarchive unter den Begriff der „öffentlichen Archive“ fallen (siehe dazu auch Becker/Oldenhage, Bundesarchivgesetz, Handkommentar, zu § 8, Rdnr. 3).

Zu § 6 (Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive)
§ 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 2 Absatz 3). Neu ist allerdings das Vorschlagsrecht des Bundesarchivs. Auf diese Weise wird die sachkundige Beteili-

gung des Bundesarchivs an den entsprechenden Entscheidungen ermöglicht. Diese Einbeziehung wäre ohne eine solche Regelung nicht möglich, da es sich bei den betreffenden Unterlagen nicht um Archivgut im Sinne von § 1 Nummer 1 handelt, das sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Bundesarchivs befindet. Neu ist außerdem die Möglichkeit, Archivgut des Bundes auch an Kommunalarchive abzugeben. Dies entspricht der Praxis in der staatlichen Auftragsverwaltung, an der auch Kommunen beteiligt sind (Beispiel Arbeitsverwaltung).

Zu § 7 (Zwischenarchiv)

Absatz 1 und 2

Im Zwischenarchiv des Bundesarchivs befinden sich die zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen der obersten Bundesbehörden, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die daher noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stelle des Bundes unterliegen, bei der die betreffenden Unterlagen entstanden sind. Bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen bleiben ausschließlich diese Stellen über ihre Unterlagen verfügungsbefugt; sie haben jederzeit Zugriff auf das von ihnen abgegebene und im Bundesarchiv bereit gehaltene Zwischenarchivgut.

Mit dem digitalen Zwischenarchiv bietet das Bundesarchiv der Bundesverwaltung die Möglichkeit zur Aussonderung und Langzeitspeicherung sehr schnell wachsender elektronischer Datenmengen und somit eine technische, organisatorische und mit Blick auf die Langzeitspeicherung elektronischer Unterlagen auch finanzielle Entlastung. Durch die Einrichtung eines digitalen Zwischenarchivs wird dem Bundesarchiv zudem ermöglicht, seinen gesetzlichen Auftrag zur Beratung der abgebenden öffentlichen Stellen des Bundes bei der digitalen Schriftgutverwaltung noch besser wahrnehmen und frühzeitig für eine fachgerechte und nachhaltige Erhaltung späteren Archivguts Sorge tragen zu können. Gerade im Bereich des digitalen Zwischenarchivs können die tendenziell flüchtigen elektronischen Aufzeichnungen der abgebenden Stellen technisch so gesichert und vorbereitet werden, dass sie nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen sicher in das digitale (End)Archiv übernommen werden und so eine möglichst lückenlose Überlieferung gewährleistet werden kann.
Durch die in Absatz 2 Satz 2 eingeräumte Möglichkeit der vorzeitigen Bewertung wird das Bundesarchiv schließlich in die Lage versetzt, die Umwidmung archivwürdiger Unterlagen zu Archivgut des Bundes nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zügig vollziehen zu können. Davon wiederum profitieren die Nutzer. Etwaige Bewertungsentscheidungen im Zwischenarchiv sind indes vorläufiger Natur. Eine Kassation nicht archivwürdiger Unterlagen darf ausnahmslos erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgen.

Absatz 3

Satz 1

Das digitale Zwischenarchiv muss den vom BSI vorgegebenen Mindeststandards für die Sicherung der Informationstechnik nach § 8 BSI-Gesetz entsprechen. Zurzeit ist dies die Technische Richtlinie BSI TR-03125 Beweiserhaltung kryptographisch signierter Dokumente. Angesichts der Heterogenität der in der Bundesverwaltung eingesetzten IT-Systeme müssen nicht-anwendungsspezifische Austauschformate an zentraler Stelle festgelegt werden. Eingesetzt wird ein von Herstellern und Middleware unabhängiges, offenes Austauschformat für Metadaten in verteilten Software-Strukturen auf Basis der Extensible Markup Language (XML). Zur Sicherung der langfristigen und unveränderlichen Aufbewahrung sowie der zuverlässigen Verwaltung und Lesbarmachung von elektronisch zu speichernden bzw. gespeicherten Daten und Dokumenten kann das Bundesarchiv zudem Vorgaben für Dateiformate machen.

Satz 2 und 3

Zur Entlastung der Speicherkapazitäten bei den abgebenden, das digitale Zwischenarchiv nutzenden Stellen muss durch das Löschen der dorthin abgegebenen elektronischen Unterlagen und Führen entsprechender Löschungsnachweise sichergestellt werden, dass sich keine Kopien der an das digitale Zwischenarchiv gespeicherten elektronischen Unterlagen mehr in den Speichern der abgebenden Stellen befinden. Ausgenommen von dieser Löschungspflicht sind die zur Verwaltung der betreffenden Vorgänge erforderlichen Metadaten (d. h. beschreibende Informationen, wie z. B. Angaben zu Titeln, Laufzeiten, Bearbeitern, Geschäftszeichen, Schlagworten etc.), die auch nach Abgabe der betreffenden Unterlagen bei den abgebenden Stellen vorhanden sein müssen, um die Auffindbarkeit der Unterlagen im digitalen Zwischenarchiv gewährleisten zu können, wenn die abgebende Stelle auf diese Zugriff nehmen möchte.

Zu § 8 (Veräußerungsverbot)

§ 8 trägt dem Umstand Rechnung, dass Archivgut öffentliches Kulturgut darstellt, dessen vollständige Erhaltung dem Bundesarchiv obliegt. § 8 soll die Geschlossenheit des Archivguts sicherstellen, welches durch das Veräußerungsverbot gegen Zersplitterung und Veruntreuung gesichert wird. Lediglich auf diese Weise kann die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewährleistet werden.

Satz 1

In diesem Sinne formuliert § 8 Satz 1 ein absolutes Veräußerungsverbot, welches zusätzlich als „Privatisierungsverbot“ zu verstehen ist und darüber hinaus vor der Abwanderung des Archivguts in öffentliche Archive anderer Hoheitsträger schützt.
Das Veräußerungsverbot des § 8 Satz 1 betrifft allerdings nur die Übereignung von

Originalunterlagen von bleibendem Wert im Sinne von § 1 Absatz 4; die Anfertigung und Weggabe z.B. von Kopien ist nicht untersagt.

Satz 2

Die Absolutheit des Veräußerungsverbots wird erst dadurch gesichert, dass die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Archivgut des Bundes ebenso wie die seiner Ersitzung ausgeschlossen wird.

Nach § 935 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein Eigentumserwerb auf Grund der §§ 932 bis 934 BGB zwar ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Dies gilt nach § 935 Absatz 2 BGB allerdings nicht für Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a BGB veräußert werden. Im Rahmen der betreffenden Versteigerungen könnte Eigentum somit neu übertragen werden, auch an gestohlenem Archivgut. Da die in § 935 Absatz 2 BGB genannten Konstellationen für das Bundesarchiv praxisrelevant sein können, besteht insoweit ein erhöhtes Schutzbedürfnis. Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs hat zur Folge, dass jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Archivgut des Bundes nichtig ist; ein etwaiger Herausgabeanspruch richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Gleiches gilt für die Ersitzung als zweite praxisrelevante Konstellation in den Fällen, in denen Archivgut des Bundes nicht durch ein Verfügungsgeschäft in unbefugten Eigenbesitz gelangt. Nach herrschender Meinung sind zwar bewegliche Sachen, für die ein absolutes gesetzliches Veräußerungsverbot besteht, kein möglicher Gegenstand der Ersitzung. Einer besonderen Klarstellung bedarf es jedoch in den Konstellationen, in denen eine Person aufgrund einer gesetzlichen Regelung eine Rechtsnachfolge antritt (beispielsweise in Erbfällen) und ein unbefugter Eigenbesitz auf diese Weise weitergegeben wird, der gemäß § 1006 BGB sogar mit einer Eigentumsvermutung verbunden ist. Um diese Konstellationen zu erfassen, wird in Satz 2 ausdrücklich auch die Ersitzung ausgeschlossen. Demnach ist die Vorschrift des § 937 Absatz 1 BGB nicht anzuwenden, der zufolge eine Person durch Ersitzung Eigentum an einer beweglichen Sache erwerben kann, wenn sie sie zehn Jahre im Eigenbesitz hat.

Zu § 9 (Nutzung von Archivgut des Bundes)

§ 9 knüpft an § 5 des bisher geltenden Gesetzes an, wurde jedoch im Interesse der Lesbarkeit vollständig neu strukturiert. § 9 vermittelt gewissermaßen als Einstiegsvorschrift zunächst einen Überblick über die formalen Voraussetzungen, unter denen eine Nutzung von Archivgut des Bundes möglich ist.

Absatz 1

Satz 1

Grundsätzliche Voraussetzung für die Nutzung von Archivgut des Bundes ist ein entsprechender Antrag beim Bundesarchiv. Für die Nutzung von frei zugänglichem digitalisiertem Archivgut des Bundes im Internet bedarf es keiner Antragstellung. Im Internet frei verfügbar ist grundsätzlich nur digitalisiertes Archivgut, das keinen rechtlichen Restriktionen (Schutzfristen, Persönlichkeitsschutzrechten, Urheberrechten) unterliegt.

Satz 2

§ 9 Absatz 1 Satz 2 entspricht der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 im bisherigen Gesetz. Weitergehende gesetzliche Rechte sind insbesondere auch die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643). Dessen Regelungen galten für betroffenes Archivgut schon bisher auch im Bundesarchiv, weil das Umweltinformationsgesetz weder die für den Anwendungsbereich des Bundesarchivgesetzes maßgebliche Unterscheidung zwischen „Unterlagen“ und „Archivgut“ noch Schutzfristen kennt. Es gilt vielmehr ganz allgemein und unterschiedslos für „Umweltinformationen“ und beruht auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben (Richtlinie (2003/ 4/ EG) sowie die Vorgaben des von der Bundesrepublik Deutschland am 21. Dezember 1998 gezeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Aarhus Konvention“)). Im Gegensatz zu anderen Informationszugangsgesetzen kann es daher vom nationalen Gesetzgeber nicht ohne weiteres abgeändert werden.

Absatz 2

§ 9 Absatz 2 dient dem Schutz öffentlicher Belange und den Interessen Betroffener unabhängig von der Schutzfrist des § 10 Absatz 1, und trägt der Ausgestaltung des Nutzungsrechts von Archivgut als subjektiv-öffentlichem Recht Rechnung. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erfordert eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Nebenbestimmungen. Insbesondere der Erhaltungszustand des Archivguts und die Funktionsfähigkeit des Bundesarchivs dürfen durch den Zugang zum Archivgut nicht gefährdet werden. Auch im Falle der Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 11 kann es erforderlich sein, eine Nutzung von Archivgut von der Einhaltung einschränkender Auflagen und Bedingungen abhängig zu machen (VG Koblenz, Urteil v. 17.6.2004 – 6 K 3821/03.KO – UA S. 6f.).

§ 10 (Schutzfristen)

§ 10 greift in weiten Teilen die Inhalte des § 5 im bisher geltenden Gesetz auf. Neu ist die aus Gründen der Übersichtlichkeit und damit aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgte strukturelle Neufassung der Regelung im Verhältnis zu § 9. Während dort die allgemeinen Voraussetzungen der Nutzung von Archivgut geregelt sind, gibt § 10

Auskunft über die Schutzfristen, die bei der Prüfung eines Antrags auf Nutzung von Archivgut des Bundes zu berücksichtigen sind.

Absatz 1

Satz 1

§ 10 Absatz 1 Satz 1 entspricht in der Sache § 5 Absatz 1 Satz 1 des bisherigen Gesetzes.

Satz 2

Zum Zeitpunkt der Entstehung von Unterlagen wird auf die Ausführungen zu § 1 Nummer 5 verwiesen.

Absatz 2

Satz 1

Der Zweck des § 10 Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1. Die Vorhaltung einer Schutzfrist für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, folgt einem entsprechenden verfassungsrechtlichen Gebot. Im Verhältnis zum bisherigen Bundesarchivgesetz wird die Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen allerdings von bisher 30 Jahre auf zehn Jahre verkürzt, um die Zugangsvoraussetzungen zu verbessern und die Nutzerfreundlichkeit des Bundesarchivs zu stärken. Dies entspricht dem üblichen Standard in den Landesarchivgesetzen (Ausnahme: Sachsen-Anhalt; vgl. auch § 32 Absatz 5 Nummer 3 StUG, wonach die für die Forschung geltende 30jährige Schutzfrist zur Einsicht in Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen unter bestimmten Voraussetzungen auf zehn Jahre verkürzt werden kann).

Aus dem Wortlaut des § 10 Absatz 2 Satz 1, wonach personenbezogenes Archivgut im Sinne der Vorschrift erst zehn Jahre nach dem Tod Betroffener benutzt werden darf, folgt, dass diese Schutzfrist zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person endet. Umgekehrt beginnt sie jedoch nicht erst mit dem Tod der betreffenden Personen, sondern erstreckt sich - nicht zuletzt aus Gründen des verfassungsmäßig verankerten allgemeinen Persönlichkeitsrechts - naturgemäß auch auf deren Lebenszeit.

Die im Übrigen im Wortlaut vorgenommene Präzisierung dient der Klarstellung und formuliert die in der Praxis des Bundesarchiv gängigen Anknüpfungspunkte für die Einstufung von Archivgut als personenbezogen (siehe dazu auch die Entsprechungen in den Landesarchivgesetzen von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein). Sinn und Zweck ist, eine zweifelsfreie Unterscheidung zwischen sachbezogenem Archivgut (Sachakten), das nach neuer Rechtslage keiner Schutzfrist mehr unterliegt,

und personenbezogenem Archivgut, für das die besondere Schutzfrist des § 10 Absatz 2 Satz 1 gilt, zu ermöglichen. Das Merkmal „wesentlicher Inhalt“ lässt dabei inhaltsbezogene Anknüpfungspunkte und damit einen gewissen Spielraum zu. Voraussetzung ist lediglich, dass die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind (siehe dazu die seinerzeitige Begründung zu § 7 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes NRW, Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 14/10028 v. 27.10.2009).

Demgegenüber enthalten Sachakten nur vereinzelt personenbezogene Daten, wie zum Beispiel Namen oder Adressen, ohne dass die Art der Daten das hohe Schutzniveau von § 10 Absatz 2 erfordert. Durch die Präzisierung der Definition in § 10 Absatz 2 sind zukünftig Sachakten, die vereinzelt personenbezogene Daten enthalten, ohne dass diese wesentlicher Bestandteil der Akte sind, definitorisch kein personenbezogenes Archivgut. Diese Sachakten sind nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 zugänglich. Die darin enthaltenen personenbezogenen Daten sind durch die allgemeine 30jährige Schutzfrist und dadurch ausreichend geschützt, dass das Bundesarchiv in diesen wie auch in allen anderen Benutzungsfällen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 prüfen muss, ob Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. In diesem Fall ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen. Dadurch wird im Sinne der Informations- und Wissenschaftsfreiheit ein vereinfachter Zugang zu Archivgut geschaffen, ohne dabei das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in unzulässiger Weise zu beschränken (siehe dazu im Übrigen auch die Begründung zu § 10 des Sächsischen Archivgesetzes, Landtag Sachsen, Drs. 5/9386).

Satz 2

§ 10 Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen § 5 Absatz 2 Satz 2 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, mit der aus der Änderung in Satz 1 folgenden Anpassung, dass die Schutzfrist in den Fällen, in denen das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen ist, nunmehr bereits 100 Jahre nach der Geburt dieser Person enden soll (siehe auch die entsprechenden Regelungen in den Landesarchivgesetzen).

Satz 3

§ 10 Absatz 2 Satz 3 lässt die Schutzfrist 60 Jahre nach der Entstehung der Unterlagen in denjenigen Fällen enden, in denen nicht einmal der Geburtstag hinreichend sicher ermittelt werden kann. Auch die Bemessung dieser Schutzfrist erfolgt unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Menschen und des postmortalen Persönlichkeitsschutzes. Die Fristbemessung von 60 Jahren schafft einen Ausgleich zwischen den beiden unterschiedlichen

Schutzfristberechnungsansätzen der Sätze 1 und 2. Hintergrund ist ein Regelungsbedürfnis für die in der Praxis des Bundesarchivs häufig vorzufindende Konstellation, dass Unterlagen schützenswerte Informationen zu Personen enthalten, ohne dass sich zugleich – mangels Relevanz für das seinerzeitige Anlegen der betreffenden Unterlagen bei der abgebenden Stelle – auch Angaben zum Geburts- oder Todesdatum dieser Personen finden.
Auch etliche Landesarchivgesetze (z. B. Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen) sehen für betreffende Konstellationen eine 60jährige Schutzfrist vor.

Absatz 3

§ 10 Absatz 3 entspricht § 5 Absatz 3 Satz 1 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz.

Als Zeitpunkt der Entstehung gilt auch hier der 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte inhaltliche Bearbeitung vor der Abgabe an das Bundesarchiv stattgefunden hat (siehe Begründung zu § 1 Nummer 5).

Absatz 4

Die Zugänglichkeit des betreffenden Archivguts vor Ablauf der personenbezogenen Schutzfrist war nach bisheriger Rechtslage in das Ermessen des Bundesarchivs gestellt und in der Praxis bisher bereits der Regelfall. Die neue Regelung des § 10 Absatz 4 vollzieht dies nach und ist zudem geboten, weil der dort genannte Personenkreis außerhalb seines privaten Lebensbereichs weniger schutzbedürftig ist. Dessen amtliche bzw. öffentliche Tätigkeit ist vielmehr in besonderem Maße der Öffentlichkeit verpflichtet und Dokumentation sowie Bekanntgabe der amtlichen bzw. öffentlichen Tätigkeit unterliegen daher nicht der Selbstbestimmung der jeweiligen (Privat-)Person. Durch die Regelung wird insbesondere die frühzeitige Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte erleichtert. In Bezug auf ihre persönlichen und privaten Lebensverhältnisse sind Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte wie jede Privatperson geschützt; die Privatsphäre ist in der Regel betroffen, wenn Unterlagen über Amtsträger oder Personen der Zeitgeschichte als betroffene Personen geführt werden. Zur näheren Abgrenzung der geschützten Privatsphäre kann auf die Rechtsprechung zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zurückgegriffen werden, wobei die Neuakzentuierung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu Gunsten des verbesserten Schutzes der Privatsphäre zu beachten ist (siehe dazu und zu den vorstehenden Ausführungen Schoch/Klöpfer/Garstka, Archivgesetz (ArchG-ProfE), Berlin 2007, S. 210f., mit zahlreichen Nachweisen, u. a. auf die Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR).

Absatz 5

§ 10 Absatz 5 entspricht weitgehend § 5 Absatz 4 im bisherigen Gesetz. Der in der bisherigen Regelung enthaltene Verweis auf „die Archive der gesetzgebenden Körperschaften“ wurde gestrichen, da das BArchG auf diese Archive nicht unmittelbar anwendbar ist, wenn und soweit Unterlagen von Bundestag und Bundesrat dem Bundesarchiv von vornherein nicht angeboten und übergeben werden (siehe insoweit auch die aus dem bisherigen BArchG übernommene Privilegierung der gesetzgebenden Körperschaften in § 4 Absatz 4). Hinzu kommt, dass es außerhalb der Bewertungskompetenz des Bundesarchivs keine originäre archivische Zuständigkeit zur Umwidmung von Unterlagen zu Archivgut des Bundes gibt, weshalb die Erwähnung der Archive der gesetzgebenden Körperschaften im gegebenen Zusammenhang nicht sinnvoll erscheint (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 13 IFG, Rdnr. 27 f.).

Absatz 6

§ 10 Absatz 6 entspricht in der Sache § 5 Absatz 8 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, ist mit Blick auf die neben dem allgemeinen IFG bestehenden Regelungen über den Zugang zu Unterlagen der Bundesverwaltung jedoch erweitert auszulegen. Mit Ausnahme des in der Regel vorrangig geltenden Umweltinformationsgesetzes (siehe dazu die Ausführungen zu § 9 Absatz 1 Satz 2) und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes geht die Regelung allen übrigen Informationszugangsgesetzen als Spezialgesetz vor (siehe auch § 1 Absatz 3 IFG), sofern es diesen gegenüber einen erleichterten Zugang ermöglicht; außerhalb der dort geregelten Tatbestände gelten diese Regelungen, insbesondere die des IFG jedoch ergänzend (einschließlich der dazu gehörenden Kostenordnungen). Die Entscheidung über den Benutzungsantrag obliegt der betroffenen Behörde.

Zu § 11 (Verkürzung und Verlängerung der Schutzfristen)

§ 11 regelt, nach welchen Maßgaben das Bundesarchiv die Schutzfristen des § 10 verkürzen oder verlängern kann. Anders als nach bisheriger Rechtslage, wonach bei entsprechenden Anträgen eine Beteiligung der öffentlichen Stelle des Bundes, bei der das Archivgut entstanden ist, vorgesehen war, kann das Bundesarchiv nunmehr allein über entsprechende Anträge entscheiden. Mit dieser Neuregelung wird eine deutliche Beschleunigung des Entsperrungsverfahrens und somit die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit erreicht. Dies gilt umso mehr, als Forscher die Auswahl ihrer Themen nach der Erfahrung in der Praxis zunehmend auch von der Zugänglichkeit einschlägiger Unterlagen abhängig machen. Mit Blick darauf ist auch fast allen Archivgesetzen der Länder eine Beteiligung der abgebenden Stellen bei Entsperrungsverfahren unbekannt.

Absatz 1

§ 11 Absatz 1 entspricht zunächst § 5 Absatz 5 Satz 1 im bisherigen Gesetz. Neu ist der zusätzlich in den Wortlaut aufgenommene Hinweis, dass die Möglichkeit einer Verkürzung der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist des § 10 Absatz 1 nicht gegeben ist, wenn der sog. „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ betroffen ist. Der exekutive Kernbereich schützt den Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dabei insbesondere die Willensbildung der Bundesregierung (siehe dazu auch das sog. Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 67, 100).

Absatz 2

Satz 1

§ 11 Absatz 2 Satz 1 entspricht § 5 Absatz 5 Satz 2 im bisherigen Gesetz.

Sofern Zugang zu Archivgut begehrt wird, das sich auf lebende natürliche Personen bezieht, kann dieser mit entsprechender Einwilligung der Betroffenen auf Grundlage einer Schutzfristverkürzung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 gewährt werden (zur Erstreckung der personenbezogenen Schutzfrist Betroffener auf deren Lebenszeit siehe die Ausführungen zu § 10 Absatz 2 Satz 1).

Satz 2

§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 greift den Regelungsgehalt des § 5 Absatz 5 Satz 3 des früheren Rechts auf. Angemessene Maßnahmen sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archivgut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Nutzer von Archivgut des Bundes.

Ein berechtigter Belang im Sinne von Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 kann auch in dem – insbesondere von der Presse wahrgenommenen – Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen. Maßgeblich zu berücksichtigende Größe im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ist der Informationswert der Berichterstattung (eine Orientierung bietet in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes zur Frage der Veröffentlichung von Bildern prominenter Personen, siehe dazu z.B. BGH, Urteil v. 26.10.2010 – VI ZR 190/08; Urteil v. 26.10.2010 – VI ZR 230/08; Urteil v. 9.2.2010 – VI ZR 243/08; Urteil v. 28.10.2008 – VI ZR 307/07).

Absatz 3

§ 11 Absatz 3 entspricht inhaltlich § 5 Absatz 5 Satz 5 und 6 im bisher geltenden Bundesarchivgesetz, erweitert diese jedoch auch um eine Verkürzungsoption. Über die Frage einer Verkürzung oder Verlängerung der in Bezug genommenen Schutzfristen kann das Bundesarchiv selbständig entscheiden (siehe dazu auch die einführenden

Ausführungen zu § 11). Im Interesse der Informationszugangsfreiheit ist die Vorschrift in Bezug auf die Verlängerung allerdings eng auszulegen.

Absatz 4

Die Entscheidung des Bundesarchivs über eine Schutzfristverkürzung oder Verlängerung bedarf - wie bisher - grundsätzlich der Einwilligung der abgebenden Stelle. Die Einwilligung ist gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 jedoch künftig entbehrlich, soweit dies durch eine vorherige allgemeine Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist. Die damit erreichte deutliche Reduzierung von Verwaltungsaufwand bedeutet eine Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und ist wissenschaftsförderlich.

Zu § 12 (Einschränkungs- und Versagungsgründe)

Absatz 1

§ 12 Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 5 Absatz 6. Der neu in den Wortlaut aufgenommene Hinweis auf die Zugangsregelungen der §§ 9 bis 11 klärt das Verhältnis dieser Regelungen zu § 12 in der Weise, dass das Bundesarchiv über eine nach §§ 9 bis 11 an sich zulässige Nutzung von Archivgut des Bundes u. U. neu befinden muss, wenn einer der oder mehrere Ausschlussgründe nach § 12 vorliegen.
Im Verhältnis zum bisher geltenden Gesetz neu ist dabei, dass die Nutzung von Archivgut des Bundes bei Vorliegen der angeführten Gründe nicht immer zu versagen ist, sondern auch (lediglich) eingeschränkt werden kann. Dadurch wird die Nutzung von Archivgut des Bundes flexibel gestaltet. Sie darf nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist; es ist daher stets die Möglichkeit einer eingeschränkten Nutzung zu prüfen (vgl. den Wortlaut „*einzuschränken* oder zu versagen“). Insoweit ist auch das Gebot der Erforderlichkeit zu beachten. Eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung ist somit auch unter den Voraussetzungen des § 12 nur dann gerechtfertigt, wenn eine Gefährdung der geschützten öffentlichen und privaten Belange nicht durch andere Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. In Betracht kommen z.B. die Verhängung von Auflagen bei der Zulassung der Nutzung von Archivgut (z.B. Anonymisierung von Personenangaben, Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung) oder die nur begrenzte Nutzungsmöglichkeit (z.B. Vorlage anonymisierter Unterlagen oder nur von Teilen des Archivguts oder Auskunft statt Einsichtnahme).

Nummer 1 bis 3

§ 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 wurde in sprachlicher Hinsicht überarbeitet und der Terminologie des übrigen Gesetzes angepasst (so beispielsweise im Hinblick auf die im Gesetzentwurf einheitliche Verwendung des Begriffs „Interessen“), übernimmt inhaltlich jedoch den bisherigen § 5 Absatz 6 Nummer 1, 2 und 5.

In § 12 Absatz 1 Nummer 3 wird - ebenso wie in § 5 Absatz 1 Nummer 1 - auf eine exemplarische Auflistung betreffender Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verzichtet. Wie im bisherigen Recht ist die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 StGB von der Regelung mit umfasst.

Nummer 4

Nach dem neu aufgenommenen § 12 Absatz 1 Nummer 4 ist die Nutzung von Archivgut des Bundes auch dann einzuschränken und zu versagen, wenn es sich um Informationen handelt**,** deren Erhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht. Die Formulierung dieser Regelung lehnt sich an die Bestimmung des § 32 Absatz 1 Satz 3 StUG an. In der Sache entspricht die nunmehr ausdrücklich im Gesetzentwurf formulierte Interessenabwägung („Das Bundesarchiv hat die Nutzung (…) *einzuschränken* oder zu versagen (…)“) schon jetzt der ständigen Verwaltungspraxis des Bundesarchivs hinsichtlich der Nutzung von Archivgut aus der Zeit des Nationalsozialismus. Berücksichtigung findet dabei insbesondere, ob den persönlichen Interessen von Opfern auch nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfrist aus der Nutzung Schaden erwachsen könnte.

Absatz 2

Nummer 1 und 2

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 greift § 5 Absatz 6 Nummer 3 und 4 des bisherigen Bundesarchivgesetzes auf. Im Gegensatz zu Absatz 1 ist eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung nach Absatz 2 in das Ermessen des Bundesarchivs gestellt.

Absatz 3

§ 12 Absatz 3 wurde im Verhältnis zu § 5 Absatz 7 Satz 1 des bisherigen Bundesarchivgesetzes in zweierlei Hinsicht geändert: Im Verhältnis zum bisherigen Wortlaut wurde zum einen das Wort „Belange“ auch hier durch „Interessen“ ersetzt. Zum anderen nimmt § 12 Absatz 3 - anders als § 5 Absatz 7 des bisherigen Bundesarchivgesetzes - nunmehr auch Bezug auf die (erloschenen) Geheimhaltungspflichten des § 203 Absatz 2 StGB und nicht mehr nur auf die entsprechenden Pflichten gemäß § 203 Absatz 1 und 3 StGB. Damit wird § 12 Absatz 3 an die Vorgaben des Einschränkungs- und Versagungsgrundes nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 angeglichen, der die Geheimhaltungspflichten des § 203 Absatz 1 bis 3 StGB seit jeher einbezieht. Die Schutzbedürftigkeit von Akten, die einer Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 2 unterlegen haben, kann ebenso wie in den Fällen von § 203 Absatz 1 und 3 StGB auch dann noch fortbestehen, wenn die Geheimnisträger selbst verstorben sind.

Zu § 13 (Rechte der Betroffenen)

§ 13 wurde im Vergleich zu § 4 des bisherigen Bundesarchivgesetzes den nachstehend erläuterten, praxisrelevanten Neuerungen unterzogen.

Absatz 1

Satz 1

Die in § 13 Absatz 1 Satz 1 geregelten Voraussetzungen des Auskunftsrechts von Betroffenen gehen über die frühere Regelung des § 4 Absatz 2 Satz 1 hinaus. Neu ist, dass das Archivgut nicht nur durch den Namen der oder des Betroffenen erschlossen sein muss, sondern eine Auskunftserteilung auch dann möglich ist, wenn Angaben gemacht werden, die das anderweitige Auffinden des Archivguts oder der Angaben mit einem vertretbaren Aufwand ermöglichen. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 13 Absatz 7 StUG. Diese erweiterten Tatbestandsvoraussetzungen dienen einerseits dem umfassenden Interesse der oder des Betroffenen, indem sie sämtliche denkbaren Möglichkeiten ausschöpfen, um an die begehrte Auskunft zu gelangen. Sie schützen andererseits aber auch das Bundesarchiv vor einem zu hohen Verwaltungsaufwand, in dem sie der Gefahr vorbeugen, dass insbesondere durch pauschale oder wiederholte Auskunftsersuchen ein Verwaltungsaufwand entsteht, der als nicht mehr verhältnismäßig angesehen werden kann. Ist das Archivgut durch den Namen des Betroffenen nur zum Teil erschlossen, ist das Auskunftsersuchen auf die erschlossenen Informationen beschränkt („soweit“). Fehlt es an der Erschließung des Archivguts durch den Namen der oder des Betroffenen, kann diese durch eigene sachdienliche Angaben dazu beizutragen, dass durch die Erfüllung des Auskunftsbegehrens kein unvertretbarer Aufwand entsteht.

Satz 2

§ 13 Absatz 1 Satz 2 erweitert den früheren § 4 Absatz 2 Satz 2. Die Antragsteller haben nunmehr die Möglichkeit, die von ihnen gewünschte Art des Zugangs frei zu wählen. Ein entsprechendes Verlangen stößt erst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an seine Grenzen, insbesondere in den Fällen, in denen die erbetene Art der Nutzung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für das Bundesarchiv erzeugt oder der Erhaltungszustand von Archivgut des Bundes gefährdet würde. Ein wichtiger Hinderungsgrund für die freie Wahl des Zugangs ist auch die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange anderer Betroffener, die in der gleichen Akte, Kartei oder Datei genannt werden.

Absatz 2

Anders als das Auskunftsersuchen oder die Einsichtnahme durch die Betroffenen selbst, steht die Geltendmachung sämtlicher der in § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Rechte nach dem Tod der Betroffenen durch Angehörige (im Sinne von § 1 Nummer 7) gemäß § 13 Absatz 2 erster Halbsatz unter zweierlei Vorbehalt:

Erstens müssen sie ein berechtigtes Interesse an der Auskunft bzw. Einsichtnahme geltend machen *und*
zweitens die Betroffene dürfen keine anders lautende Verfügung hinterlassen haben bzw., ihr etwaiger entgegenstehender Wille darf sich nicht aus anderen Umständen ergeben. Die Regelung lehnt sich an § 15 Absatz 1 und 5 StUG an.

Ein berechtigtes Interesse der Angehörigen ist insbesondere dann gegeben, wenn die Einsichtnahme zur Schicksalsklärung der oder des verstorbenen Betroffenen oder zur eigenen Identitätsklärung erfolgt. Insbesondere in Bezug auf die letztgenannte Einsichtsberechtigung ist es von Bedeutung, dass mit der in § 1 Nummer 7 abschließenden Aufzählung der auskunftsberechtigten Angehörigen bewusst keine Reihenfolge festgelegt wird. Die Auskunftsberechtigten haben vielmehr nebeneinander gleichwertige Zugangsrechte.

Die Vorgabe, dass sich der entgegenstehende Wille der Betroffenen in den Fällen, in denen sie keine anders lautende Verfügung hinterlassen haben, aus anderen Umständen eindeutig ergeben muss, ist im Sinne einer eng auszulegenden Ausnahmeregelung für eine Ablehnung des Zugangs durch Angehörige zu verstehen. Verzichtbar ist die Bestimmung nicht, denn es sind ganz evidente Umstände denkbar, in denen die Betroffenen zwar keine ausdrückliche Verfügung hinterlassen haben, mit ihren Angehörigen jedoch in einem so schlechten Verhältnis standen, dass ein Nutzungsrecht durch diese vor Ablauf der Schutzfristen unter keinen Umständen ihrem Willen entsprochen hätte. Dies muss sich aus den Gesamtumständen eindeutig ergeben.

Die Einschränkungen zulasten der Angehörigen von Betroffenen tragen auch im hiesigen Zusammenhang dem Recht der oder des Betroffenen auf postmortalen Persönlichkeitsschutz Rechnung, das sich aus Artikel 1 Absatz 1 GG ergibt. Dieses originär der oder dem Betroffenen selbst zukommende Recht kann nur unter der Prämisse seine volle Wirkung entfalten, dass nach ihrem oder seinem Tod auch ein Auskunfts- und Einsichtsrecht von Angehörigen eingeschränkt gewährt werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist von Relevanz, dass u. U. sensible Informationen über Betroffene offenbart werden können, die auch postmortal sozialbezogene Wirkungen im Kreis der Angehörigen entfalten können.

Absatz 3

§ 13 Absatz 3 setzt dem Anspruch der oder des Betroffenen auf Zugang zu Archivgut zwingende Grenzen. Mit der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit (bei nur partieller Ablehnung des Nutzungsantrags) bleibt eine Nutzung dennoch möglich. Die Regelung entspricht der Transparenz und Verhältnismäßigkeit. Die Nutzung ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch dann möglich, wenn diese

Informationen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden können. Auch kann die Einsicht in die betreffenden Unterlagen ausgeschlossen sein, während die Erteilung einer Auskunft möglich bleibt.

Absatz 4

§ 13 Absatz 4 entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 bis 3 im bisherigen Bundesarchivgesetz.

Im Unterschied zum bisherigen Gesetz – dort § 4 Absatz 3 Satz 4 – weist § 13 Absatz 5 Satz 3 das Gegendarstellungsrecht nach dem Tod von Betroffenen nicht deren Erben oder Erbinnen, sondern deren Angehörigen zu. Damit wird der Kritik Rechnung getragen, dass es sich im hiesigen Zusammenhang – ebenso wie bei der Frage der Nutzung von Archivgut mit personenbezogenen Daten der Verstorbenen – nicht um eine vermögensrechtliche Frage handelt. Insofern wird auch hier darauf verwiesen, dass eine Wahrnehmung von fortwirkenden Persönlichkeitsrechten anerkanntermaßen nur durch nahe Familienangehörige in Betracht kommt (BGHZ 50, 133, 140; 117, 384, 390).

Auf die Normierung einer verbindlichen Abfolge darüber, welchen Angehörigen das Gegendarstellungsrecht zusteht, wird bewusst verzichtet. Wer als Angehörige oder Angehöriger der oder des Betroffenen der Auffassung ist, eine Gegendarstellung verfassen zu können oder zu müssen, ist dazu berechtigt. Bei mehreren Angehörigen muss im hiesigen Kontext nicht erst eine Einigung oder eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden. Im Gegenteil: In Fragen der Gegendarstellung können mehrere verschiedene Darstellungen von mehreren Angehörigen für die Forschung sogar besonders aufschlussreich sein.

Zu § 14 (Nutzung durch die abgebenden Stellen)

Absatz 1

§ 14 Absatz 1 sichert die Kontinuität der Verwaltung und soll im Interesse dauerhafter Aufbewahrung und allgemeiner Nutzbarkeit des Archivguts dazu beitragen, dass nicht mehr benötigte Unterlagen regelmäßig und rechtzeitig dem Bundesarchiv angeboten werden. Rechtlich handelt es sich um einen Vorgang der Amtshilfe; nach Umwidmung der Unterlagen zu Archiv- und damit Kulturgut des Bundes unterliegen sie nicht mehr der Verfügungsbefugnis der abgebenden Stellen, sondern stellen ein aliud dar. Es ist konservatorisch zu sichern und steht der Allgemeinheit offen. Voraussetzung für den Zugang nach § 14 Absatz 1 ist lediglich, dass die Nutzung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Ansonsten sind die abgebenden Stellen nicht an Schutzvorschriften und sonstige Zugangsbeschränkungen gebunden. § 14 ermöglicht somit einen sachge-

rechten Interessenausgleich. Diese Einschränkung dient der Beachtung des verfassungsrechtlichen Schutzes von personenbezogenen Daten gegen Zweckentfremdung, und es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich rechtlich um einen Vorgang der Amtshilfe handelt. Die abgebende Stelle ist im Rahmen ihres Nutzungsrechts nach § 14 weder berechtigt, an den bereits zu Archivgut umgewidmeten und daher der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Bundesarchivs unterliegenden Unterlagen nachträgliche Änderungen vorzunehmen, noch, diese im Falle der Einsichtnahme wieder in ihre Aufzeichnungen einzugliedern. Da eine Aushändigung des Archivguts im Original ohnehin zur Folge haben kann, dass es der Nutzung durch übrige Nutzerinnen und Nutzer zu lange entzogen ist und konservatorisch in Gefahr gerät, ist es dem Bundesarchiv nach § 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit den Regelungen der Bundesarchivnutzungsverordnung gestattet, auf die Ausleihe von Originalen zu verzichten und die betreffenden Stelle stattdessen auf eine Einsichtnahme vor Ort im Bundesarchiv zu verweisen. Ausnahmen hiervon sind nur in engem Umfang gestattet. Daher muss die Nutzung von Archivgut grundsätzlich im Bundesarchiv erfolgen, das über die notwendigen Erhaltungsbedingungen verfügt Naturgemäß kann den abgebenden Stellen auf Grundlage des § 14 nur die Nutzung von solchen Unterlagen ermöglicht werden, deren bleibender Wert festgestellt, und die infolge dessen zu Archivgut umgewidmet, also nicht kassiert worden sind. Der Zugang der abgebenden Stellen zu elektronischem Archivgut im Bundesarchiv wird durch die Möglichkeit des „lesenden Zugriffs“ gewährleistet.

Die Erweiterung des Nutzungsrechts auch auf etwaige Rechts- und Funktionsnachfolgerinnen der abgebenden Stellen berücksichtigt den praxisrelevanten Fall, dass sich z.B. Zuständigkeiten unter einzelnen Ressorts verschieben: So kann es vorkommen, dass ein bestimmtes Ressort ursprünglich für einen bestimmten Aufgabenbereich zuständig war und in dieser Funktion Unterlagen an das Bundesarchiv abgegeben hat, dieser Aufgabenbereich später jedoch von einem anderen Ressort übernommen wurde. Das jetzt zuständige Ressort muss im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit auch die Nutzung von den abgegebenen Unterlagen des zuvor zuständigen Ressorts haben können, wenn es die Unterlagen für seine Aufgabenerfüllung benötigt. Die Nutzung darf nicht verwehrt sein, weil ein anderes Ressort früher einmal zuständig und deshalb abgebende Stelle war.

Gleiches gilt für den Fall, dass die Rechtsform der abgebenden Stelle geändert wird. Als Beispiel sei die Privatisierung der Deutschen Bundespost genannt. Die mit der (materiellen und funktionalen) Privatisierung dieser Einrichtung erfolgte Umwandlung in die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG hindert diese Stellen nicht daran, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung auf

Unterlagen ihrer Rechts- und Funktionsvorgängerin Deutsche Bundespost zurückzugreifen, die als Archivgut beim Bundesarchiv dauerhaft verwahrt werden, .

Absatz 2

§ 14 Absatz 2 schließt aus, dass die abgebende Stelle über das Bundesarchiv einen unzulässigen Zugriff auf die Unterlagen erhält. Denn diese stünden der abgebenden Stelle ohne die Archivierung im Bundesarchiv nicht mehr zur Verfügung.

§ 15 (Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen)

Satz 1 und 2

Das bisherige Bundesarchivgesetz enthielt keine Regelung, Vervielfältigungen ganzer Archivgutbestände an andere Archive, Museen oder Forschungsstellen abzugeben. Der Bedarf an einem entsprechenden Übermittlungstatbestand besteht, um die wissenschaftliche Forschung anderer Einrichtungen zu unterstützen bzw. überhaupt zu ermöglichen. In der Praxis erfolgt dies insbesondere durch die Bereitstellung von Reproduktionen zur NS-Geschichte für Einrichtungen, die der Erforschung des Holocaust in besonderer Weise verpflichtet sind (z.B. die Gedenkstätte Yad Vashem in Israel oder das United States Holocaust Memorial Museum (USHMM) in Washington). Sofern es sich bei diesem Archivgut um durch Schutzfrist geschütztes, personenbezogenes Archivgut handelt, ist zu gewährleisten, dass bei einer Benutzung in diesen Einrichtungen durch Dritte die §§ 10 bis 13 beachtet werden. Mit der zusätzlichen Maßgabe, dass andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen dürfen, soll insbesondere eine Verletzung möglicher entgegenstehender Urheberrechte vermieden werden.

Zu § 16 (Pflichtregistrierung von Kinofilmen)

Die Regelung entspricht weitgehend § 7a Absatz 1, 2 und 5 des bisherigen Gesetzes. Die bisherige Regelung des § 7a Absatz 1 Satz 3 wurde aus Gründen geringer Praxisrelevanz, die sich seit Inkrafttreten der Regelung offenbart hat, gestrichen. Die bisher in § 7a Absatz 3 geregelte Definition des (deutschen) Kinofilms wurde inhaltlich unverändert in die Begriffsbestimmungen des § 1 übernommen (siehe dort Nummer 8 und 9). § 16 Absatz 3 wurde im Verhältnis zum bisherigen § 7a Absatz 5 lediglich sprachlich neu gefasst.

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung entspricht § 7b des bisherigen Gesetzes.

Zu § 18 (Verordnungsermächtigung)

§ 18 erweitert die bisherigen Verordnungsermächtigungen.

Absatz 1

§ 18 Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 6 Satz 1 Nummer 1 im bislang geltenden Bundesarchivgesetz. Neu ist die erweiterte Ermächtigung, die sich auf das bislang nicht ausdrücklich erwähnte Bibliotheksgut der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR bezieht. Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung ist verpflichtet, von der in § 18 Absatz 1 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.

Absatz 2

Im Gegensatz zu Absatz 1 ist es in das Ermessen des für Kultur und Medien zuständigen Mitglieds der Bundesregierung gestellt, von der in § 18 Absatz 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen. Geregelt werden können bei entsprechendem Bedarf Einzelheiten zu Verfahren und Form der Pflichtregistrierung von Kinofilmen (beispielsweise ein Schriftformerfordernis für die Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 2 Satz 2).

Zu Artikel 2

Für den Zugang zu den im Politischen Archiv des Auswärtigen Amts gemäß § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst (GAD) verwahrten Unterlagen hat das Auswärtige Amt eine eigene Benutzungsordnung erlassen, in der hinsichtlich der Nutzung der in diesem Archiv verwahrten Unterlagen auf das Bundesarchivgesetz verwiesen wird. Diese Benutzungsregelung ist als niederrangiges Recht seit Inkrafttreten des IFG am 1. Januar 2006 obsolet geworden. Daher wird § 10 GAD nunmehr um eine Regelung ergänzt, der zufolge die Zugangsvorschriften des Bundesarchivgesetzes im Politischen Archiv entsprechende Anwendung finden sollen.

Zu Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vorgesehene Änderung des bisherigen Bundesarchivgesetzes wird in § 18 des neuen Bundesarchivgesetzes bereits nachvollzogen und wird mit dessen Inkrafttreten obsolet. Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes ist somit aufzuheben.

Hintergrund: Artikel 3 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes regelt notwendige Anpassungen an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, Artikel 4 regelt u. a. notwendige Anpassungen an das Bundesgebührengesetz im Zuständigkeitsbereich der übrigen Bundesministerien. In der Sache regelt Artikel 4 Absatz 38 eine nach dem Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes) und nach Ablauf einer den Bundesministerien zugestandenen

Übergangszeit von fünf Jahren gesetzlich angeordnete Aufhebung der fachgesetzlichen Verordnungsermächtigung zum Erlass der Bundesarchiv-Kostenverordnung.

Zu Artikel 4

In Artikel 4 werden die durch die Novellierung des Bundesarchivgesetzes in anderen Bundesgesetzen notwendig werdenden Folgeänderungen aufgelistet. Die jeweiligen Verweisungen wurden der Zählung des novellierten Bundesarchivgesetzes entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des noch geltenden Gesetzes.